

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Grosskraftwerk Mannheim AG, Marguerrestraße 1, 68199 Mannheim auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem REA-Abwasser aus den Blöcken 6/7/8 zusammen mit dem Hauptkühlwasser des Block 7.**

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 10 Absatz 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt:

**Erlaubnis vom 15.12.2020 nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG); Az: 54.3-8914 / GKM Einleitung REA-Abwasser Block 7/8/9**

Aufgrund Ihres Antrags vom 02.03.2020, zuletzt geändert am 10.11.2020 ergeht gemäß den §§ 8 bis 18 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) folgende

### Entscheidung:

1. Die Grosskraftwerk Mannheim AG erhält die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage (RAA) bei Block 7 zusammen mit dem Kühlwasser des Blocks 7, über den vorhandenen Kühlwasserauslaufkanal bei km 415,7075 in den Rhein. Die zugelassenen Mengen betragen  
max. 30 m<sup>3</sup>/h  
max. 150.000 m<sup>3</sup>/a  
Das der RAA zugeführte Abwasser fällt in der Rauchgasentschwefelung (REA-Abwässer) der Kraftwerksblöcke 6, 7 und 8 an.
2. Die gehobene Erlaubnis tritt am 01.01.2021 in Kraft und wird bis 31.12.2038 befristet. Sie gilt ausschließlich für den Betrieb der Blöcke 6, 7 und 8. Die Nutzung der erteilten Erlaubnis kann nicht auf andere Betriebsteile oder Kraftwerksblöcke übertragen werden.
3. Die unter Ziffer IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Entscheidung.
4. Die Entscheidung wird mit Nebenbestimmungen verbunden und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Die wasserrechtliche Genehmigung vom 31.01.2006 (Az.: 54.3b- 8914.51-20b GKM Block 7) bleibt unberührt.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I.1 wird angeordnet.
7. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ██████████ € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließ-

lich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die gesamte Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe ([www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de)) veröffentlicht.

Karlsruhe, den 15.12.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe